

zde

Zentrum für
Demokratie
Aarau



Volksinitiativen mit laufender Sammelfrist

MLaw Nagihan Musliu
Assistentin und Doktorandin ZDA

Ablauf

- Kurzübersicht aller Volksinitiativen mit laufender Sammelfrist
- Vorstellung ausgewählter Volksinitiativen und Analyse möglicher Problemfelder
- Fragen

Kurzübersicht aller Volksinitiativen mit laufender Sammelfrist

- Zuerst Arbeit für Inländer
- Atomkraftwerke abschalten – Verantwortung für die Umwelt übernehmen
- Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten
- Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subvention für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz
- Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)
- Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide
- Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)
- Stopp den Auswüchsen von Via sicura (Für ein gerechtes und verhältnismässiges Sanktionssystem)
- Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)

Transparenz-Initiative

Art. 39a Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von:

- a. politischen Parteien;
- b. Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung;
- c. Kampagnen im Hinblick auf Abstimmungen auf Bundesebene.

2 Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien legen gegenüber der Bundeskanzlei jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Jahr und Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

3 Personen, die im Hinblick auf eine Wahl in die Bundesversammlung oder auf eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100 000 Franken aufwenden, legen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gegenüber der Bundeskanzlei Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

4 Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 2 jährlich. Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 3 rechtzeitig vor der Wahl oder der Abstimmung; nach der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht sie die Schlussabrechnung.

5 Die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

6 Das Gesetz legt die Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten fest.

Transparenz-Initiative

Art. 39a Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen

1 Der **Bund** erlässt Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von:

- a. politischen Parteien;
- b. Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung;
- c. Kampagnen im Hinblick auf Abstimmungen auf Bundesebene.

→ **Kompetenzzuweisung an den Bund & Gesetzgebungsauftrag**

2 Die in **der Bundesversammlung vertretenen** politischen Parteien legen gegenüber der Bundeskanzlei **jährlich** Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher **Geld- und Sachzuwendungen** im Wert von mehr als 10 000 Franken **pro Jahr und Person offen**; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

3 **Personen**, die im Hinblick auf eine **Wahl in die Bundesversammlung** oder auf **eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100 000 Franken** aufwenden, legen **vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin** gegenüber der Bundeskanzlei Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von **mehr als 10 000 Franken pro Person offen**; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

4 Die **Bundeskanzlei** veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 2 **jährlich**. Sie veröffentlicht die Informationen gemäss **Absatz 3 rechtzeitig vor der Wahl oder der Abstimmung**; nach der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht sie die Schlussabrechnung.

5 Die Annahme **anonymer** Geld- und Sachzuwendungen ist **untersagt**. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

6 Das Gesetz legt die Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten fest.

Art. 197 Ziff. 12²

Übergangsbestimmung zu Art. 39a (Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Hat die Bundesversammlung nicht innerhalb **von drei Jahren** nach Annahme von Artikel 39a die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen, so erlässt **der Bundesrat** diese innerhalb eines Jahres.

→ Ermächtigung zum Erlass einer selbständigen Verordnung

Zuerst Arbeit für Inländer

Art. 121b Inländervorrang bei hoher Erwerbslosigkeit

¹ Die Schweiz schränkt den Zugang **von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt** ein, sobald die Erwerbslosigkeit in der Schweiz gemäss der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation **3,2 Prozent** übersteigt.

→ **Kompetenzfragen ungeklärt**

- ² Während der Einschränkung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt dürfen in der Schweiz **nur** Personen eingestellt werden, die ihren **Wohnsitz in der Schweiz** haben und:
- a. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind;
 - b. das letzte Schuljahr des obligatorischen Grundschulunterrichts in der Schweiz besucht haben;
 - c. in der Schweiz eine berufliche Grundbildung oder ein Studium an einer Schweizer Hochschule abgeschlossen haben;
 - d. einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz **haben oder hatten**; oder
 - e. deren bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrags vereinbartes Nettoerwerbseinkommen mindestens 2-mal den Wert des durchschnittlichen in der Schweiz verfügbaren Äquivalenzeinkommens gemäss Gewichtung der jeweils aktuellen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beträgt

- ³ Ist die Arbeitslosigkeit in einem Beruf gemäss Berufsbildungsgesetzgebung oder in einem Beruf, für den ein Studium an einer Hochschule erforderlich ist, nach Angaben des Staatssekretariats für Wirtschaft **unter 1,0 Prozent**, so kann der **Bundesrat auf Gesuch** hin ein Kontingent für Arbeitsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer festlegen, die einen entsprechenden Abschluss vorweisen.
- ⁴ Die Schweiz fördert prioritär die Weiterbildung und Umschulung von Stellensuchenden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- ⁵ Es dürfen **keine völkerrechtlichen Verträge** abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

Art. 197 Ziff. 12²

12. Übergangsbestimmung zu Art. 121b (Inländervorrang bei hoher Erwerbslosigkeit)

¹ Ist nach Annahme von Artikel 121b durch Volk und Stände die Erwerbslosigkeit **höher als der Prozentsatz in Artikel 121b Absatz 1**, so ist der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt **sofort** einzuschränken.

² Das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ist **drei Monate** nach **Inkrafttreten** von Artikel 121b zu **kündigen**, **sofern** das Abkommen nicht gemäss Artikel 121b **angepasst** oder bereits gekündigt ist.

Fragen??